

Gemeindevorstehung T +423 375 81 01
Dorfstrasse 58 F +423 375 81 09
9498 Planken rainer.beck@planken.li
Fürstentum Liechtenstein www.planken.li



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	28. Aug. 2023
HASA	

Planken, 24. August 2023

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 ersucht die Regierung die Gemeinden und weitere Organisationen eine Stellungnahme zu oben erwähntem Vernehmlassungsbericht abzugeben.

Der Gemeinderat Planken hat den Vernehmlassungsbericht an seiner Sitzung vom 22. August 2023 behandelt und beschlossen, nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Die Gemeinde Planken dankt der Regierung, dass sie diesen Teil der Trennung Staat und Kirche vornimmt. Ziel ist jedoch nach wie vor, dass die Trennung so vollständig wie möglich ist. Es besteht aber Verständnis dafür, dass dies derzeit nicht erreicht werden kann. Der jetzige Schritt wird jedenfalls begrüsst, auch wenn er aus Sicht der Gemeinden nur eine Zwischenlösung sein kann.

Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche: Es ist bedauerlich, dass die vor einigen Jahren vorgesehene und bereits weit vorangeschrittene Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche, die mit einem Konkordat verbunden gewesen wäre, zum Stillstand gekommen ist. So, wie es aussieht, ist sie nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern ist als abgeschrieben anzusehen.

Dies ist umso mehr bedauerlich, da es in neun Gemeinden gelungen ist, eine Regelung bei den Vermögenswerten (insbesondere in Bezug auf die Kirchengüter, d.h. das Eigentum von Gebäuden sowie deren Unterhalt) zu finden. Lediglich in zwei Gemeinden konnte keine Lösung gefunden werden. Dies kann aus Sicht der Gemeinden aber nur bedingt für das Scheitern der Neuregelung ins Feld geführt werden.

Man hätte bereits damals für diese Neuregelung einen Ansatz analog der Regelung über die Bildung bzw. finanzielle Regelung für die Bürgergenossenschaften gemäss dem „Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften“, Art. 19 ff. wählen können. Mit einer solchen Lösung könnte auch heute noch innert beispielsweise 10 Jahren für die Regelung der Vermögenswerte gefunden werden.

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzwspflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten: In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass eine der Problematiken bei der Trennung von Staat und Kirche wohl in diesem Gesetz liegt. In diesem gesamten Gesetz wird für Bau und Unterhalt zwar zuerst das jeweilige Kirchenvermögen (Stiftungen etc.) als zuständig genannt, dann aber jeweils die „Pfarrgenossen“ oder, was wohl dasselbe ist, die „Pfarrgemeinde“, sprich heute die politische Gemeinde.

Das Erzbistum und damit auch die Pfarreien stellen sich jeweils auf den Standpunkt, dass sie über kein Vermögen verfügen, d.h. es werden jeweils immer die politischen Gemeinden zur Finanzierung herangezogen. Bei genauer Auslegung des §9 entscheidet zudem der (Erz-)Bischof gemeinsam mit der Regierung, ob die Gemeinde Reparaturen oder Neubauten zu finanzieren hat.

Es muss die Frage gestellt werden, ob dieses Gesetz wirklich noch so gehandhabt werden kann, ob es noch richtig ist. Aufgrund dieses Gesetzes sind die politischen Gemeinden dazu verpflichtet, im Endeffekt alle Gebäude der römisch-katholischen Kirche, einschliesslich den Wohngebäuden der Geistlichkeit, zu bauen oder zu unterhalten. Im Gegensatz dazu müssen alle anderen Religionsgemeinschaften jeweils selbst nach Geldern zum Unterhalt ihrer Gebäude suchen, wobei natürlich auch hier die politischen Parteien ihren Beitrag leisten. Nachdem aber die Bandbreite der Religionszugehörigkeiten inkl. der Personen ohne Religionsbekenntnis immer grösser wird, bildet dieses Gesetz nicht mehr die Lebenswirklichkeit unserer Gemeinschaft ab.

Damit ist festzuhalten, dass dieses Gesetz aus der Zeit gefallen und ersatzlos aufzuheben ist. Es könnte allenfalls noch über eine einmalige Entschädigung diskutiert werden, oder über eine Entschädigung über 10 Jahre verteilt.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden: Auch dieses Gesetz bedarf einiger Erwägungen. Es ist bewusst, dass das Gesetz in Art. 38 der Verfassung festgehalten ist: „Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen“. Sowohl die politischen Gemeinden wie auch die „Kirchgemeinden“ haben sich in diesen über 150 Jahren seit Erlass des Gesetzes geändert. Im Einzelnen sind dies:

Verwaltung des Kirchenvermögens und Kirchenrat - Hierzu ist festzustellen, dass bereits die Formulierung „der ständige Gemeinderat“ nicht mehr den heute geltenden Gesetzen entspricht, ebenso die Dauer von drei Jahren (heute beträgt die Mandatsperiode vier Jahre) und die Wahl des Kirchenrates via „Bürgerversammlung“ (richtig wäre heute „Gemeindeversammlung“ bzw. statt dessen Urnenwahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Landesbürgerinnen und -bürger).

Aufgaben des Kirchenrates - Auch hier ist festzustellen, dass z.B. die „bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866“ kaum mehr aktuell ist, abgesehen von der heute kaum mehr verständlichen weiteren Formulierungen. Auch die Ernennung des Mesmers kann nicht Aufgabe des Kirchenrates sein, sondern dies ist, da die Gemeinden die Mesmer bezahlen und sie somit deren Angestellte sind, Aufgabe des Gemeinderates.

Zusammenfassung - Es ist angebracht, dieses Gesetz ersatzlos aufzuheben.

Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst und die Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten: Dieses Gesetz aus dem Jahr 1945 sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1967 sind inhaltlich überholt und tragen der Anstellung, der Enthebung, einer gesetzeskonformen und zeitgemässen Entlohnung und weiteren Punkten nicht mehr Rechnung bzw. stammen offensichtlich aus einer anderen Zeit. Es ist deshalb angebracht, auch dieses Gesetz einschliesslich der dazugehörenden Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (allgemein): Nachdem das Erfassen der Religionszugehörigkeit durch die Gemeinden bislang in keinem Gesetz gefordert worden ist, erfassen diese die Daten nicht (mehr) oder nur punktuell. Ein Nachführen dieser Daten ist praktisch unmöglich, da bei fehlenden Daten bei den entsprechenden Personen nachgefragt werden müsste, und zwar ausführlich (Widerspruch der Weitergabe ermöglichen, Nachhaken bei Nicht-Antworten).

Bei der vorgesehenen Lösung soll die Religionszugehörigkeit an drei Orten (Gemeinden, Zivilstandsamt sowie Ausländer- und Passamt) erfasst werden. Im Zuge des ZPR, des zentralen Personenregisters, ist eine solche Lösung nicht nachvollziehbar. Hier soll eine zentrale Stelle diese Aufgabe übernehmen, idealerweise das Zivilstandsamt.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (Datenschutz): Neben den oben erwähnten Bedenken sind auch betreffend Datenschutz Bedenken anzumelden. Artikel 24 sieht in Absatz 1 vor, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen erfassen sollen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinden Religionsdaten seit Jahren nicht mehr erfassen, da es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gab. Dies wäre eine neue Aufgabe der Gemeinden, die unnötig ist. Nach Ansicht der Gemeinden reicht es aus, wenn diese Daten auf Landesebene erfasst werden. Bei den Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, die Religionszugehörigkeit des einzelnen Einwohners zu kennen. Damit kann der Grundsatz der Datensparsamkeit angewendet werden. Dies umso mehr als eine doppelte Führung dieser Daten bei den Gemeinden und bei der Landesverwaltung unnötig ist und dazu führen kann, dass Daten nicht übereinstimmen. Das wiederum führt zur Frage, welche Daten nun richtig sind: diejenigen, die bei der Landesverwaltung oder diejenigen, die bei der Gemeindeverwaltung geführt werden?

Gemäss Absatz 2 und 3 soll im Zuge der Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abgeklärt werden. Im Fall einer vorhandenen Einwilligung erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auf das von der Regierung erwähnte Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und der Angewiesenheit der Religionsgemeinschaft auf die Daten andererseits zurückzukommen.

Es ist fraglich, ob die Religionsgemeinschaft eine "genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen" in der Tat benötigt. Es wäre interessant zu erfahren, wie dies in anderen Ländern geregelt ist. Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Auch wenn an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, sollten die Einwohnerkontrollen gestrichen werden. Es ist völlig ausreichend, wenn die Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt informiert werden, wenn überhaupt.

Es stellt sich somit die Frage, ob es nicht ausreicht, wenn die Religionsgemeinschaft über statistische Zahlen informiert werden. Im Ergebnis kann mit einer Streichung der Einwohnerkontrollen unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies gilt auch für allfällige Probleme bei Unterschieden zwischen Daten bei den Einwohnerkontrollen und bei der Landesverwaltung. Für diese Lösung spricht der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Religionslehrkräfte: Es wird begrüsst, dass die Religionslehrkräfte künftig wie die anderen Lehrpersonen beim Land Liechtenstein angestellt sind. Einerseits wird dabei die Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen der Schulen, andererseits aber auch die Gleichbehandlung mit den Religionslehrkräften der anderen Gemeinden gewährleistet.

Im gesamten Vernehmlassungsbericht wird erwähnt, dass die Religionslehrkräfte künftig beim Land Liechtenstein angestellt sein werden. Es ist jedoch dazu keine entsprechende Übergangsregelung zu finden. Auch müsste eine Übergangslösung für den Lohn beinhaltet sein. Es wird eine Übergangsregelung im folgenden Sinne vorgeschlagen: „Die bislang von den Gemeinden angestellten und bezahlten Religionslehrkräfte werden auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 beim Land Liechtenstein angestellt und bezahlt. Die Stelleneinstufung und Entlohnung entsprechen derjenigen der übrigen Lehrpersonen. Sollte der Lohn höher sein als es der Einstufung/Entlohnung beim Land entspricht, gilt Besitzstandswahrung für drei Jahre.

Religionslehrkräfte (Geistlichkeit): Es wird übersehen, dass in den Gemeinden auch die Geistlichkeit (Pfarrer/Kaplan) Religionsunterricht erteilen. Falls diese zusätzlich beim Land angestellt sind, eventuell noch mit jährlich wechselndem Pensum, und dann durch das Land bezahlt werden, müsste die Gemeinde eine entsprechende Lohnkürzung vornehmen. Sollte dies so gehandhabt werden, müssten die Gemeinden jährlich über das Pensum sowie den monatlichen Lohn informiert werden und jeweils allenfalls den Lohn anpassen.

Technisch ist dies machbar; dabei ist aber zu beachten, dass die Geistlichkeit in den Gemeinden unterschiedlich entlohnt wird. Zudem haben diese Personen dann zwei Arbeitgeber, somit z.B. auch zwei Pensionskassen. Einfacher wäre wohl, wenn die Anstellung hier weiterhin vollständig bei den Gemeinden verbliebe, diese aber die entsprechende Zahlung vom Land erhalten. In diesem Fall müsste dies sowie die Aufsichtsregelung des Schulamtes im Gesetz verankert werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Beck', written over the printed name.

Rainer Beck
Gemeindevorsteher

